Satzung

der **AIDS-Hilfe Trier e.V.** in der Fassung vom 18. Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Trier e.V.";
er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

(III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(I) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er

- Beratung und Aufklärung betreibt über die HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Erkrankungen, sowie deren spezifische Krankheitsbilder;
- Maßnahmen durchführt oder unterstützt, die auf die Vermeidung von HIV-Infektionen und Infektionen mit anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen zielen;
- Personen unterstützt, die möglicherweise oder tatsächlich HIV-infiziert oder von einer anderen sexuell übertragbaren Erkrankung betroffen sind;
- andere Personen oder Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen unterstützt bei deren auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit.

Hierzu soll der Verein:

a) öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen;
b) Schulungen durchführen oder Zuwendungen gewähren für Organisationen oder Einrichtungen, die auch im Sinne des Vereinszwecks tätig sind;
c) präventiv in und mit Hauptbetroffenengruppen arbeiten;
d) Beratungsstellen einrichten und betreiben für Personen, die möglicherweise oder tatsächlich infiziert sind, sowie für deren Bezugsgruppen und Angehörige;
e) Infizierten, ihren Angehörigen und ihren Bezugspersonen Unterstützung und Betreuung anbieten;
f) Betreuung und Hilfestellung für Erkrankte anbieten, damit ihnen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit ermöglicht wird;

g) Maßnahmen zur Diagnostik von HIV-Infektionen und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen durchführt oder unterstützt, um eine möglichst frühe Behandlung der betroffenen Menschen zu ermöglichen;
h) Erforschung von Krankheitsfaktoren, Prophylaxemöglichkeiten und Therapien zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen unterstützen.

(II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 45, 51 - 68 der Abgabenordnung.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(IV) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Registergericht nicht vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

(V)Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

(VI) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(VII) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen entweder an die AIDS-Hilfe Rheinland-Pfalz e.V. oder an die GPSD e.V. Die Entscheidung darüber wird von der auflösenden Mitgliederversammlung getroffen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(II) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod oder Auflösung
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

(II) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.

(III) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die § Abs. II vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(I) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(II) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(III) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(I) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,

2. Wahl zweier Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Vergabe von Geldern,
6. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
10. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

(III) Anträge gemäß § 8 Abs. VI und § 7 Abs. II Nr. 8, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern.

(II) Der Vorstand wählt eine/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(III) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/r Vorstandsvorsitzenden bzw. der/die Stellvertreter/in, wenn der/die Vorsitzende nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen kann.

(II) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(III) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen und jedem Mitglied zuzusenden. Sie kann durch einen Beschluss des Vorstandes geändert werden, jedoch wird dieser erst wirksam, wenn die geänderte Geschäftsordnung insgesamt neu niedergeschrieben worden und allen Mitgliedern zugesandt worden ist.

(IV) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

(V) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(VI) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die geplante Abwahl eines Vorstandes oder einzelner Mitglieder muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

(VII) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(I) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(II) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch in Form von E_Mails verschickt werden.

(III) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E_Mail_Adresse gerichtet ist.

(IV) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(III) Die Abstimmungen sind offen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung die geheime Abstimmung.

(IV) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(V) Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(VI) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

(I) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.